

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Hermaringen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen am 08.07.2021 folgende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, ein Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3
Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);

2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhänger-fahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG).
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG).
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

§ 4 **Kostenersatzpflichtiger**

(1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

- 1.1 derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
- 1.2 der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- 1.3 derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- 1.4 in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Fahrzeughalter,
- 1.5 in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber,
- 1.6 in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber,
- 1.7 in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende.
- 1.8 in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- 1.9 In den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter
- 1.10 Bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter

- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
 - a) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
 - b) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus und nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Hermaringen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten.

§ 6 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten.
- (2) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlicht-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Heidenheim“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 17.05.2017 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Gemeinde Hermaringen, 09.07.2021
Ausgefertigt!

Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hermaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hermaringen

1. Personaleinsatz

1.1	Je Stunde und Person im Einsatz (bei nicht Vorliegen des Ersatz Verdienstausfall durch Arbeitgeber) ab 01.08.2021 ab 01.01.2023	20,83 Euro 23,33 Euro
1.2	Je Stunde und Person im Einsatz (bei Einforderung des Ersatz Verdienstausfall durch Arbeitgeber)	8,33 Euro
1.3	Je Stunde und Person in Bereitschaft (bei nicht Vorliegen des Ersatz Verdienstausfall durch Arbeitgeber) ab 01.08.2021 ab 01.01.2023	20,83 Euro 23,33 Euro
1.4	Je Stunde und Person in Bereitschaft (bei Einforderung des Ersatz Verdienstausfall durch Arbeitgeber)	8,33 Euro
1.5	Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	
1.6	Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person	7,50 Euro
1.7	Je Stunde und Person Feuersicherheitswachdienst ab 01.08.2021 ab 01.01.2023	12,50 Euro 15,00 Euro

2. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

3. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.